

**Protokoll  
zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalthandlungen  
auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt  
dienen, in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung  
rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit  
der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971**

Die Partnerstaaten dieses Protokolls haben

in Anbetracht der Tatsache, daß rechtswidrige Gewalt-handlungen, die die Sicherheit von Personen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, gefährden oder geeignet sind, diese zu gefährden, oder die den sicheren Betrieb dieser Flughäfen gefährden, das Vertrauen der Völker der Welt in die Sicherheit auf diesen Flughäfen untergraben und den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Zivilluftfahrt für alle Staaten stören;

in Anbetracht der Tatsache, daß das Auftreten solcher Handlungen international ernste Besorgnis hervorruft und daß es zum Zwecke der Abschreckung von solchen Handlungen dringend erforderlich ist, geeignete Maßnahmen zur Bestrafung der Täter festzulegen;

in Anbetracht der Notwendigkeit, Festlegungen ergänzend zu denen der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971, für die Behandlung solcher rechtswidrigen Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, zu treffen,

folgendes vereinbart:

Artikel I

Dieses Protokoll ergänzt die Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971 (nachfolgend „die Konvention“ genannt), und zwischen den Partnern dieses Protokolls werden die Konvention und das Protokoll zusammengefaßt als einheitliches Dokument betrachtet und ausgelegt.

Artikel II

J<sup>um</sup> Artikel 1 der Konvention ist der folgende Text als neuer Absatz 1 bis anzufügen:

„1 bis. Eine Person begeht eine Straftat, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich unter Anwendung eines Gegenstandes, einer Substanz oder einer Waffe

**G** einen Gewaltakt gegen eine Person auf einem der internationalen Zivilluftfahrt dienenden Flughafen begeht, die zu einer schweren Verletzung oder zum Tode führt oder die geeignet ist, zu einer schweren Verletzung oder zum Tode zu führen; oder

(b) die Einrichtungen eines der internationalen Zivilluftfahrt dienenden Flughafens oder ein dort abgestelltes, nicht in Betrieb befindliches Luftfahrzeug zerstört oder schwer beschädigt oder den Betrieb des Flughafens gewaltsam unterbricht,

wenn eine solche Handlung die Sicherheit auf diesem Flughafen gefährdet oder geeignet ist, die Sicherheit auf diesem Flughafen zu gefährden.“

2. Im Absatz 2 (a) des Artikels 1 der Konvention sind nach den Worten „Absatz 1“ folgende Worte einzufügen:

„oder Absatz 1 bis,“

Artikel III

Im Artikel 5 der Konvention ist der folgende Text als Absatz 2 bis anzufügen:

„2 bis. Jeder Vertragsstaat ergreift ebenso die Maßnahmen, die erforderlich sind, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 Absatz 1 bis und — soweit sich dieser Absatz auf diese Straftaten bezieht — in Artikel 1 Absatz 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß sich der mutmaß-

liche Täter auf seinem Staatsgebiet aufhält und er ihn nicht gemäß Artikel 8 an den in Absatz 1 (a) dieses Artikels genannten Staat ausliefert.“

Artikel IV

Dieses Protokoll liegt in Montreal am 24. Februar 1988 zur Unterzeichnung durch die Staaten auf, die an der Internationalen Luftrechtskonferenz vom 9. bis 24. Februar 1988 in Montreal teilnehmen. Nach dem 1. März 1988 liegt das Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel VI in Moskau, London, Washington und Montreal für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel V

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten.
2. Ein Staat, der nicht Vertragsstaat der Konvention ist, kann dieses Protokoll ratifizieren, wenn er gleichzeitig die Konvention gemäß ihrem Artikel 15 ratifiziert oder ihr beiträgt.
3. Ratifikationsurkunden werden bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika oder bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt, die hiermit als Depositare benannt werden.

Artikel VI

- T. Sobald zehn der Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikationsurkunden zu diesem Protokoll hinterlegt haben, tritt es zwischen ihnen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.
2. Sobald dieses Protokoll in Kraft tritt, lassen es die Depositare gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen und gemäß Artikel 83 der Konvention über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) registrieren.

Artikel VII

1. Dieses Protokoll steht nach seinem Inkrafttreten für jeden Staat, der es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen.
2. Ein Staat, der nicht Vertragsstaat der Konvention ist, kann diesem Protokoll beitreten, wenn er gleichzeitig die Konvention gemäß ihrem Artikel 15 ratifiziert oder ihr beiträgt.
3. Beitrittsurkunden werden bei den Depositaren hinterlegt; der Beitritt wird am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung wirksam.

Artikel VIII

1. Jeder Partner dieses Protokolls kann es durch schriftliche Mitteilung an die Depositare kündigen.
2. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Eingang der Mitteilung bei den Depositaren wirksam.
3. Die Kündigung dieses Protokolls bewirkt nicht zugleich die Kündigung der Konvention.
4. Die Kündigung der Konvention durch einen Vertragsstaat der Konvention in der durch dieses Protokoll ergänzten Fassung bewirkt gleichzeitig die Kündigung dieses Protokolls.